

Die Stadt Pocking erlässt aufgrund des § 35 der Satzung über die Benutzung der von der Stadt Pocking verwalteten Bestattungseinrichtungen und der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 580) folgende

Gebührensatzung über die Benutzung der von der Stadt Pocking verwalteten Bestattungseinrichtungen

§ 1

Gebührenarten und Gebührenpflichten

- (1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Stadt erhebt:
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Grabherstellungsgebühren
 - d) sonstige Gebühren
- (3) Über die Grabgebühren und Kosten ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt eine gesonderte Vereinbarung über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen

- a) für den Erwerb eines Benutzungsrechtes

an einem Einzelgrab für 15 Jahre	337,50 €
an einem Doppelgrab für 15 Jahre	606,00 €
an einem Dreifachgrab für 15 Jahre	882,00 €
an einem Mauergrab für 15 Jahre	852,00 €
an einem Kindergrab für 7 Jahre	49,00 €
an einem Urnengrab für 15 Jahre	115,50 €
an einer Urnennische für 15 Jahre	307,50 €
an einer Doppelurnennische für 15 Jahre	615,00 €

- b) für die Verlängerung eines Benutzungsrechtes für

	1 Jahr	10 Jahre	5 Jahre
an einem Einzelgrab	22,50 €	225,00 €	
an einem Doppelgrab	40,40 €	404,00 €	
an einem Dreifachgrab	58,80 €	588,00 €	
an einem Mauergrab	56,80 €	568,00 €	
an einem Urnengrab	7,70 €	77,00 €	
an einer Urnennische	20,50 €	205,00 €	
an einer Doppelurnennische	41,00 €	410,00 €	
an einem Kindergrab	7,00 €		35,00 €

§ 3
Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen für

	Erwachsene	Kinder bis zu 6 Jahren
Leichenhausbenutzung	77,00 €	77,00 €
Leichenhausbenutzung nur für Trauerfeiern	50,00 €	50,00 €
Leistungen der Leichenfrau für Einsargung	65,00 €	31,00 €
für sonstige Tätigkeiten	65,00 €	65,00 €
Leichenträger bei Überführungen	26,00 €	26,00 €
bei Bestattungen	36,00 €	36,00 €
Mithilfe zur Hausabholung oder Bergung von Verstorbenen	31,00 €	31,00 €
Aufschlag für Beerdigung an Samstagen für Leichen- und Fahnenräger/p. P.	7,50 €	7,50 €
Bestattungen in einem anonymen Urnenerdgrab mit Grabarbeiten	280,00 €	280,00 €

§ 4
Grabherstellungsgebühren

Die Grabherstellungsgebühren betragen für ein

Normalgrab	360,00 €
Tieferlegung	515,00 €
Urnengrab	150,00 €
für Arbeiten am Samstag	75,00 €

**§ 5
Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

Erlaubnisgebühr nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung 150,00 €

Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern

an Kindergräbern	10,00 €
an Urnengräbern	10,00 €
an Einzelgräbern	15,00 €
an Doppelgräbern	25,00 €
an Dreifachgräbern	40,00 €
an Mauergräbern	40,00 €

**§ 6
Kosten für Wegplatten**

Aus Gründen der besseren Gestaltung der Friedhofsanlage werden in den Grabfeldern im Friedhofsteil II in Pocking und im Friedhof Hartkirchen die Wegeplatten, die gleichzeitig der Abgrenzung der Grabstelle dienen und die üblichen Einfassungen ersetzen, von der Stadt verlegt.

Die dabei anfallenden Kosten werden neben der Grabgebühr gesondert in Rechnung gestellt. Es werden nur die Selbstkosten berechnet.

**§ 7
Entstehen und Fälligkeit von Gebühren**

- (1) Die Grabgebühren (§ 2) stehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar,

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren und sonstigen Gebühren (§§ 3-6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.12.2004 außer Kraft.

Pocking,

K r a h
1. Bürgermeister